



Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland
Amsterdam

Consulaat Generaal
van de Bondsrepubliek Duitsland

Merkblatt über die Einziehung von Unterhaltsbeiträgen in den Niederlanden

Das wichtigste Abkommen für die Geltendmachung von *Unterhaltsansprüchen für Kinder* in den Niederlanden ist das am 20.06.1956 in New York geschlossene **UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland**. Das Übereinkommen erleichtert durch Einrichtung von Empfangsstellen die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen. Der Vorteil ist, dass der Unterhaltsberechtigte weder einen ausländischen Rechtsanwalt beauftragen noch ein ausländisches Gericht anrufen muss.

In den Niederlanden wurde das *Landelijk Bureau Inning Onderhoudsbijdragen (LBIO)* als zuständige Empfangsstelle bestimmt. Das LBIO unterhält enge Beziehungen zur deutschen Empfangs- und Übermittlungsstelle, dem Bundesamt für Justiz (www.bundesjustizamt.de), und insbesondere auch zum *Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)* in Heidelberg.

Das DIJuF unterstützt die Unterhaltsberechtigten bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche im Rahmen des New Yorker Abkommens. Diese Serviceleistung erfolgt meistens im Rahmen einer Beistandschaft.

Das LBIO soll nach dem Abkommen alle geeigneten Schritte unternehmen, um den Unterhaltspflichtigen zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs anzuhalten. Dazu ist in den Niederlanden gesetzlich festgelegt, daß das LBIO zentrale Daten über den Unterhaltspflichtigen abfragen kann, wie z.B. Anschrift, Arbeitgeber oder Angaben über empfangene Sozialleistungen. Es können auch Auskünfte über Eigentum und Vermögen eingeholt werden.

Der Unterhaltspflichtige wird vom LBIO zunächst schriftlich aufgefordert, seiner Verpflichtung nachzukommen. Weigert er sich weiterhin, erwirkt das LBIO in einem gerichtlichen Verfahren ein niederländisches Urteil, in dem die Zustimmung zur Ausführung des deutschen Unterhaltsurteils in den Niederlanden erteilt wird (Vollstreckbarkeitserklärung) oder beauftragt einen Gerichtsvollzieher mit Lohnpfändung oder anderen Pfändungsmaßnahmen.

Der Berechtigte hat Ersuchen bei seinem *Amtsgericht am Wohnort* einzureichen, von dort wird es an die zuständige Empfangs- und Übermittlungsstelle in Deutschland – seit dem 01.01.2008 das Bundesamt für Justiz - weitergeleitet. Das Amtsgericht hilft bei der Antragstellung und erteilt Auskünfte über das Verfahren.

Weitere Auskünfte gibt das

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.,
Postfach 10 20 20 , 69010 Heidelberg, Tel. 06221-9810, FAX 06221-981828,
www.dijuf.de, (Email Anfragen für die Niederlande: institut@dijuf.de)

oder das:

Landelijk Bureau Inning Onderhoudsbijdragen (LBIO)
Postbus 800, 2800 AV Gouda, Tel. 00-31-182-555500, FAX 00-31-182-537179
www.lbio.nl

dessen Mitarbeiter die deutsche Sprache beherrschen.

Folgende Unterlagen sind dem Ersuchen beizufügen:

- Personenstandsurkunden
- Zeugnis über die Prozeßkostenhilfe
- Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
- mit Rechtskraftvermerk versehener gerichtlicher Titel (Urteil, Beschluß) im Original
- Vollmacht für die Empfangsstelle, die diese ermächtigt, für den Berechtigten tätig zu werden oder andere Vertreter zu bestellen
- Lichtbild des Berechtigten und soweit verfügbar des Verpflichteten
- Bei einem Versäumnisurteil muss die Klage, die Ladung und der Empfangsnachweis beigefügt werden. Im Falle eines Beschlusses müssen der Antrag und der Empfangsnachweis beigefügt sein.

Weitere Informationen (Formblätter, Mitteilungen der Mitgliedstaaten, zuständige Gerichte etc.) können beim Europäischen Gerichts atlas für Zivilsachen im Internet unter http://europa.eu.int/comm/justice_home/judicialatlascivil abgerufen werden.

Daneben wird auf die folgenden völkerrechtlichen Vereinbarungen verwiesen:

- **Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000 (ABL.EG 2001 L 12 S. 1ff).**

Deutsche Unterhaltsberechtigte, die über einen Titel verfügen, reichen ihr Gesuch beim Amtsgericht ihres Wohnortes ein. Über die zuständige Übermittlungsstelle wird es an die Empfangsstelle in den Niederlanden weitergeleitet. Die Empfangsstelle leitet das Verfahren zur Erlangung einer niederländischen Vollstreckungsklausel ein, damit der deutsche Titel durchgesetzt werden kann. Die Zwangsvollstreckung wird von Amts wegen eingeleitet, wenn der Unterhaltsschuldner trotz Vorliegen der Vollstreckungsklausel keine freiwilligen Zahlungen leistet. Innerhalb des Gesamtverfahrens wird die wirtschaftliche Situation des Unterhaltsschuldners überprüft.

Für öffentliche Stellen, die im Wege der Rückgriffsklage gegenüber einer Privatperson die Rückzahlung von Beträgen verlangen, die sie als soziale Leistungen an gegenüber dieser Person Unterhaltsberechtigte gezahlt hat (BAföG, Sozialhilfe etc.), ist dagegen die Zuständigkeit des Gerichts am Wohnort des Verpflichteten vorgesehen. (s. EuGH-Urteil vom 15.01.2004-693621 Freistaat Bayern ./ van Blijdenstein)

- **Haager Übereinkommen vom 02.10.1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (BGBL 1986 II S. 825-837).**

Nach diesem Übereinkommen ist für Unterhaltspflichten grundsätzlich das am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltende innerstaatliche Recht maßgebend. Wechselt der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an das innerstaatliche Recht am neuen gewöhnlichen Aufenthalt anzuwenden.

Kann der Berechtigte nach dem an seinem gewöhnlichen Aufenthalt geltenden innerstaatlichen Recht vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so ist das Recht des Staates, dem sie gemeinsam angehören, anzuwenden. Kann der Berechtigte auch nach diesem Recht vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so ist das innerstaatliche Recht der angerufenen Behörde anzuwenden.

Dieses Übereinkommen beschränkt sich nicht nur auf Unterhaltsansprüche von Kindern, sondern erfasst sämtliche familienrechtlichen Unterhaltsansprüche sowie übergegangene Unterhaltsansprüche öffentlicher Stellen.

- Seit dem 21.10.2005 gilt zusätzlich die **Europäische Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (VTVO)**, die durch das niederländische Ausführungsgesetz vom 28.09.2005 auch im niederländischen Recht kodifiziert ist.

Gegenstand der Verordnung ist die Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen. Die in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen (z.B. Anerkenntnis- und Versäumnisurteile, Vollstreckungsbescheide, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche (§ 794 ZPO) sowie Jugendamts- und notarielle Urkunden) werden danach ohne Exequaturverfahren anerkannt und vollstreckt, ohne dass es ein Zwischenverfahren oder Gründe für die Verweigerung der Vollstreckung gibt.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Forderung beziffert und fällig ist, d.h. eine „bestimmte Geldsumme“ (Art. 4 Nr. 2 VTVO) umfasst. Als Titel kommen z.B. keine dynamisierten Unterhaltstitel in Frage. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen solchen Titel beziffern zu lassen, damit er unter die VTVO fällt.

Eine Forderung gilt als "unbestritten", wenn

a) der Schuldner ihr im gerichtlichen Verfahren ausdrücklich durch Anerkenntnis oder durch einen von einem Gericht gebilligten oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossenen Vergleich zugestimmt hat oder

b) der Schuldner ihr im gerichtlichen Verfahren zu keiner Zeit nach den maßgeblichen Verfahrensvorschriften des Rechts des Ursprungsmitgliedstaats widersprochen hat oder

c) der Schuldner zu einer Gerichtsverhandlung über die Forderung nicht erschienen oder dabei nicht vertreten worden ist, nachdem er zuvor im gerichtlichen Verfahren der Forderung widersprochen hatte, sofern ein solches Verhalten nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats als stillschweigendes Zugeständnis der Forderung oder des vom Gläubiger behaupteten Sachverhalts anzusehen ist oder

d) der Schuldner die Forderung ausdrücklich in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat.

Diese Verordnung gilt auch für Entscheidungen, die nach Anfechtung von als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen oder öffentlichen Urkunden ergangen sind.

Haftungsausschluss: Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen des Generalkonsulates zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.